

SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen  
POSTEINGANG

16. MRZ. 2021 / 45

Theresienstraße 15  
01097 Dresden

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Frau  
Nannette Seidler  
Landesvorsitzende SBB Beamtenbund und Tar-  
ifunion Sachsen e.V.  
Theresienstraße 15  
01097 Dresden

Der Staatsminister

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
13-0301/4/21-2021/23337

Dresden, 12. März 2021

## Unterstützung der Beamtinnen und Beamten durch Sonderurlaub wäh- rend der Pandemie

Ihr Schreiben vom 4. Februar 2021, eingegangen am 3. März 2021

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben. Sie weisen auf Konflikte von Beamtinnen und Beamten im Spannungsfeld zwischen Homeoffice und Kinderbetreuung hin, die durch die pandemiebedingte Schließung der Schulen und Kindertagesstätten verursacht werden, und bitten um Prüfung von Lösungsmöglichkeiten.

Der Freistaat Sachsen hat für seine Beamtinnen und Beamten bereits seit Beginn der pandemischen Lage unmittelbar eigene Regelungen getroffen. Diese Regelungen bauen auf den bereits im sächsischen Beamtenrecht bestehenden Bestimmungen zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf. Infolge der im Frühjahr 2020 notwendige Schließung von Schulen und Kindertagesstätten hatte der Freistaat Sachsen mit Rundschreiben vom 30. März 2020 für die Beamtinnen und Beamten bereits eine Freistellungsmöglichkeit zur Kinderbetreuung in Höhe von bis zu zehn Arbeitstagen geschaffen.

Zusätzlich wurden mit Rundschreiben vom 29. Oktober 2020 die Freistellungsmöglichkeiten nochmals erweitert, um die neuen Hygienekonzepte in den Schulen und Kindertagesstätten zu unterstützen, damit Schließungen vermieden werden. Diese Regelungen habe sich hinsichtlich der Höhe der Freistellungstage bis Ende 2020 bewährt. Daneben bestand und besteht weiterhin für jedes Kalenderjahr der Anspruch auf die sogenannten Kind-krank-Tage.

Als Reaktion auf die dynamische Entwicklung der andauernden Pandemie-lage und die erneut erforderlich werdende Schließung von Schulen und Kindertagesstätten hat der Freistaat Sachsen mit Rundschreiben vom 4. Januar

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:  
Bitte beim Empfang Wilhelm-  
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

2021 eine vergleichbare und fortentwickelte Freistellungsmöglichkeit für die Beamtinnen und Beamten geschaffen. Mit dieser Regelung werden die Erfahrungen aus dem Frühjahr 2020 aufgenommen und berücksichtigt. Seit Jahresbeginn 2021 erhalten daher die Beamtinnen und Beamten bis zu 15 Arbeitstage, alleinerziehende Beamtinnen und Beamte bis zu 30 Arbeitstage Sonderurlaub, falls aufgrund der Verbreitung des Corona-Virus eine Betreuung der eigenen Kinder notwendig ist.

Auch wird nunmehr die Begrenzung der Anzahl der Freistellungstage durch eine Härtefallregelung ohne Begrenzung der Anzahl der Freistellungstage ergänzt. Hier wird insbesondere der von Ihnen beschriebene Konfliktfall, in dem eine Betreuung während des Homeoffice aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, aufgenommen und durch die Gewährung von Sonderurlaub im Sinne der Beamtinnen und Beamten und deren Kinder Rechnung getragen.

Ich stimme mit Ihnen überein, dass bei der von Ihnen beschriebenen teilweise restriktiven Handhabung bei der Gewährung von Sonderurlaub bei gleichzeitiger Möglichkeit des Arbeitens im Homeoffice die Gefahr besteht, nicht in jedem Einzelfall gerechtere Ergebnisse zu erzielen. Genau zu dieser Problematik hat bereits Mitte Februar 2021 eine Erörterung und Abstimmung zum Vollzug der diesbezüglichen Sonderurlaubsregelung zwischen den Ressorts der Staatsregierung stattgefunden. Dort wurde einvernehmlich festgelegt, dass bei den jeweils erforderlichen Einzelfallbetrachtungen die Härtefallregelung großzügig anzuwenden ist. Sollte schließlich die Anzahl an Freistellungstagen wider Erwarten nicht ausreichen und sollte die Härtefallregelung insoweit nicht nur in Einzelfällen benötigt werden, wird eine Nachsteuerung bei der Höhe der Freistellungstage erfolgen.

Sie können versichert sein, dass es uns ein gemeinsames Anliegen ist, in der gegenwärtigen Konfliktlage die Beamtinnen und Beamten bestmöglich zu unterstützen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gerade auch in dieser schwierigen Zeit zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller